

139
160

Regulativ

für die

bey der Sechs: Stadt Börlitz
errichteten beyden Stadt: und
Feuer: Compagnien.

I.

Die Herren Offiziers beyder Compagnien
werden von E. E. Rathe ernannt und den
Compagnien vorgesezet. Die Unteroffiziers
und Gemeinen aber vom Herrn Stadt=
hauptmann ernannt und angenommen.

2.

Keinem Unteroffiziere ist erlaubt, unter
dem Namen Quartiermeister oder Feldwe=
del, sich der Offiziers = Uniform zu bedie=
nen, und als solcher mit gezogenem Des=
gen oder Säbel Dienst zu leisten.

3.

Jeder bereits bey den Compagnien
angenommene oder annoch anzunehmende